

INFORMATION
vom 10. September 2018

Vergaberecht und Schwellenwerteverordnung 2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir möchten darauf hinweisen, dass mit **21. August 2018** sowohl das **Vergaberechtsreformgesetz 2018** als auch die **Schwellenwerteverordnung 2018** (kundgemacht mit BGBl. I Nr. 65/2018 bzw. BGBl. II Nr. 211/2018 je vom 20.8.2018) **in Kraft getreten sind**. Das Bundesvergabegesetz 2018 löst das Bundesvergabegesetz 2006 ab.

Besonders darauf aufmerksam machen wir aber, dass die Regelungen zur verpflichtenden elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren gemäß Art. 2 und 5 des Vergaberechtsreformgesetzes 2018 erst am 18.10.2018 in Kraft treten. Für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen gelten nunmehr die Bestimmungen des BVergGKonz 2018.

Vergabeverfahren, die noch vor dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2018 eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu Ende zu führen.

Die **Schwellenwerteverordnung 2018 gilt bis 31. Dezember 2020**. Die Schwellenwerte sind unverändert und gelten somit folgende Schwellenwerte weiterhin für die Wahl von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

Direktvergabe:

EUR 100.000,-- (statt EUR 50.000,--, im Sektorenbereich EUR 75.000,--)

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

EUR 100.000,-- (statt EUR 80.000,--)

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen EUR 100.000,--** (statt EUR 80.000,--)

bei **Bauaufträgen EUR 1,000.000,--** (statt EUR 300.000,--).

Es wird in Erinnerung gerufen, dass bei der Durchführung der Vergabeverfahren die EU-Grundsätze des freien Warenverkehrs, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung zu beachten sind.

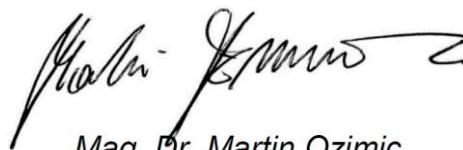
Bei der Direktvergabe kann das Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wie schon bisher die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften oder Angeboten erforderlich machen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, je höher der geschätzte Auftragswert liegt.

Abschließend darf auf die erforderliche Dokumentation der Vergaben insbesondere im Sinne der § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 8, § 49 und § 147 BVergG 2018 hingewiesen werden.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at